



REPUBLIC ÖSTERREICH

Post und Fernmeldegesetz

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST
SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7

(0222) 797 31-0

DVR: 0090204

GZ 120834/IV-JD/96

Gesetzentwurf	
Z. 2	GE/19 PT
Datum 2.1.1997	
Verteilt 7.1.1997	

Wien, 23. Dezember 1996
 Bearbeiter: Dr. Stratil
 Nebenstelle: 4000 DW

Dr. Klausgraber

Betreff: Fernmeldegesetz 1993; Novelle des § 20a;
 Begutachtungsverfahren

AN

die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 Bundeskanzleramt
 Bundeskanzleramt/VD
 alle Bundesministerien
 das Büro von Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
 das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
 das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
 das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
 die Wirtschaftskammer Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 die Vereinigung österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 den Parlamentsclub der SPÖ
 den Parlamentsclub der ÖVP
 den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
 den Parlamentsclub der Grünen
 den Parlamentsclub des Liberalen Forums
 BMWVK: Sektion V

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV übermittelt als Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV, Oberste Fernmeldebehörde, zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

20. Jänner 1997

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

Für den Bundesminister

Dr. Weber

FdRdA


Beilage

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 20 a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Konzessionsvergabe ist, unbeschadet der vorzuschreibenden technischen Kriterien gemäß § 20 Abs. 1, an die Erfüllung sachlicher und persönlicher Voraussetzungen zu binden. Die Ausschreibungsunterlagen haben die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Nachweise anzugeben. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. preiswerte und zuverlässige Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste, wie sie sich insbesondere aufgrund des Geschäftsplans erwarten läßt;
2. Erfahrung des Antragstellers im Telekommunikationsbereich, insbesondere hinsichtlich der Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste;
3. Finanzstärke und -stabilität des Antragsteller;
4. Qualität, Verbreitung und Verfügbarkeit der angebotenen Fernmeldedienste einschließlich Zeitplan für die Verwirklichung."

2. Im § 20 a ist nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a einzufügen:

"(3a) An natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung aufgrund einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz einen reservierten Fernmeldedienst mittels Mobilfunk betreiben, darf eine weitere derartige Konzession nur erteilt werden, wenn besondere technische oder ökonomische Gründe, insbesondere die Erschließung neuer Techniken oder Leistungen, vorliegen oder durch die Konzessionserteilung ein funktionierender Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für Antragsteller, an denen derartige Personen maßgeblich beteiligt sind oder auf die diese Personen einen beherrschenden Einfluß ausüben können."

3. § 20 a Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Antragsteller, dem die Konzession erteilt wird, hat ein unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des jeweiligen reservierten Fernmeldedienstes den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs Rechnung tragendes Konzessionsentgelt zu leisten. Jeder Antrag auf Erteilung einer Konzession hat die Höhe des Konzessionsentgelts einschließlich der für seine Zahlung angebotenen Sicherheiten zu nennen, das der Antragsteller für die Konzession

zur Nutzung des reservierten Fernmeldedienstes und der dafür vorgesehenen Frequenzen im Fall der Konzessionserteilung zu zahlen bereit ist. Die vom Antragsteller angebotenen Sicherheitsleistungen müssen die Einbringlichkeit des Konzessionsentgelts gewährleisten.

Die Behörde hat das Konzessionsentgelt im Konzessionsbescheid vorzuschreiben, wobei der Antragsteller die in seinem Antrag getroffene Festlegung des Konzessionsentgelts jedenfalls gegen sich gelten lassen muß."

4. Im § 20 a ist nach Abs. 7 folgender Abs. 7 a einzufügen:

"(7a) 1. Die Behörde hat die Anträge zunächst einzeln daraufhin prüfen, ob der Antragsteller die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 genannten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die technischen Kriterien (§ 20 Abs. 1) für die Konzessionserteilung erfüllt.

2. Die Konzession ist jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt und

entweder a) gemäß § 20 Abs. 3 aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) am besten gewährleistet. Die Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes ist dabei unter besonderer Berücksichtigung der in § 20 a Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Kriterien zu beurteilen. Die Behörde hat den Konzessionsbescheid gleichzeitig mit jenen Bescheiden zu erlassen, die der Antragsteller mangels Vorliegen der Kriterien gemäß § 20 a Abs. 3 Z 1 bis 4 oder der technischen Kriterien gemäß § 20 Abs. 1 oder aufgrund von § 20 Abs. 3 iVm § 20a Abs. 7a Z 2 lit a abweisen. Parteistellung besteht in den Verfahren anderer Antragsteller nur bezüglich der Auswahlentscheidung gemäß § 20 Abs. 3 iVm § 20 a Abs. 7 a Z 2 lit a. Die Akteneinsicht und das rechtliche Gehör hinsichtlich anderer als der den eigenen Antrag betreffenden Akten oder Aktenteile im Verwaltungsverfahren sind ausgeschlossen.

oder b), sofern dies aufgrund der wirtschaftliche Bedeutung des reservierten Fernmeldedienstes gerechtfertigt ist abweichend von lit a, dessen Antrag das höchste Konzessionsentgelt enthält. Die Antragsteller können das in ihrem Antrag enthaltene Konzessionsentgelt (auch nach dem von der Behörde gemäß Abs. 7 gesetzten Zeitpunkt) bis zu einem von der Behörde dafür gesetzten Zeitpunkt abändern. In diesem Fall darf das von dem Antragstellern angebotene Konzessionsentgelt ausschließlich erhöht werden. Die Behörde hat den Konzessionsbescheid gleichzeitig mit jenen Bescheiden zu erlassen, die der Antragsteller mangels Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 20 a Abs. 3 / 1 bis 4 oder der technischen Kriterien gemäß § 20 Abs. 1 oder deswegen abweisen, weil ihr Antrag nicht das höchste Konzessionsentgelt enthalten hat. Parteistellung besteht in den Verfahren anderer Antragsteller nur bezüglich des Verfahrens zur Feststellung des höchsten Konzessionsentgelts. Die Akteneinsicht und das rechtliche Gehör hinsichtlich anderer als der den eigenen Antrag betreffenden Akten oder Aktenteile im Verwaltungsverfahren sind - abgesehen von der Höhe des jeweils angebotenen Konzessionsentgelts - ausgeschlossen. Ein Bescheid, mit dem ein Antrag deswegen abgewiesen wird, weil er gemäß § 20 a Abs. 7 a Z 2 lit b nicht das höchste Konzessionsentgelt enthält, hat auch den Betrag des höchsten Konzessionsentgelts zu nennen."

5. Im § 20 a ist nach Abs. 8 folgender Abs. 8 a einzufügen:

"(8 a) Anordnungen und Mitteilungen der Behörde im Verwaltungsverfahren sind, soweit sie den jeweilige Antragsteller betreffen, ausschließlich über den jeweiligen Endbescheid anfechtbar."

6. Im § 20 a ist nach Abs. 10 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

"(11) Unbeschadet § 20 Abs. 7 kann die Konzession nachträglich geändert werden

1. auf Antrag, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen des Konzessionsbescheides, insbesondere der Nebenbestimmungen gemäß Abs. 8, aufgrund geänderter Umstände nicht mehr zumutbar ist, wenn und insoweit dadurch von der Behörde wahrzunehmende Interesse und ein fairer Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden;
2. auf Antrag oder von Amts wegen, wenn eine Anpassung der im Konzessionsbescheid zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen aufgrund geänderter technischer oder rechtlicher Voraussetzungen im Interesse einer effizienten Frequenzverwaltung und eines fairen Wettbewerbs erforderlich ist, und die Änderung im Hinblick auf die zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen nicht grundsätzlicher Art ist;
3. vom Amts wegen hinsichtlich solcher Frequenzen, die einem Konzessionsinhaber zur Nutzung zugewiesen sind, die er aber auch nach Ablauf allfälliger bescheidmäßig dafür festgesetzter Fristen nicht ausnützt."

7. Im § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 20 a Abs. 3, 3a, 7a, 8a und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... /1997 treten mit 1. März 1997 in Kraft."

VORBLATT

1. PROBLEM:

Bei der Vergabe der nächsten Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes (öffentlicher Sprach-Telefondienst) mittels Mobilfunk (DCS-1800-Konzession) soll der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst auch die Möglichkeit haben, diese Konzession im Wege einer Versteigerung zu vergeben. Dies ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich.

2. LÖSUNG:

Novelle des § 20a Fernmeldegesetz 1993

3. ALTERNATIVE:

Keine

4. KOSTEN:

Keine, da nur eine andere Form der Abwicklung des Verfahrens

5. EU-RECHT:

Das EU-Recht trifft keine Aussage über die Form des innerstaatlichen Verfahrens.

ERLÄUTERUNGEN

Durch eine Ergänzung der Vorschriften über die Konzessionsvergabe für den reservierten Fernmeldedienst (öffentlicher Sprach-Telefondienst) mittels Mobilfunk (§ 20 a) soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Konzession auch im Wege einer Versteigerung zu vergeben (Abs. 7 a Z .2 lit. B). Die übrigen Ergänzungen des § 20 a berücksichtigen die Erfahrungen aus dem ersten auf Grund dieser Bestimmung durchgeführten Konzessionsverfahren.

Die Novelle versteht sich als Zwischenschritt bis zur Beschlußfassung über das neue Telekommunikationsgesetz, welches erst am 1. Juli 1997 in Kraft treten soll, während die nächste Mobilfunkkonzession aber bereits im Frühjahr ausgeschrieben werden soll.

Anstelle einer Gegenüberstellung liegt der geltende "§ 20 a FG bei.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995**Ausgegeben am 15. Dezember 1995****276. Stück**

**821. Bundesgesetz: Änderung des Fernmeldegesetzes 1993
(NR: GP XIX RV 372 AB 374 S. 57. BR: AB 5123 S. 606.)**

821. Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 20 ist folgender § 20a einzufügen:

„Konzessionsvergabe für den reservierten Fernmeldedienst mittels Mobilfunk

§ 20a. (1) Abweichend von den Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes mittels Mobilfunk über Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden und für die Erbringung des Fernmeldedienstes erforderlichen Frequenzen zu erteilen; § 20a Abs. 2 bis 10 ist anzuwenden.

(2) Die Ausschreibungsunterlagen gemäß § 20 Abs. 1 haben den reservierten Fernmeldedienst, für dessen Erbringung die Konzession vergeben werden soll, insbesondere hinsichtlich der wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Daten so spezifiziert zu beschreiben sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Antragsunterlagen so festzulegen, daß die Vergleichbarkeit der Anträge sichergestellt ist.

(3) In den Ausschreibungsunterlagen sind die wesentlichen, als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien anzugeben, die für die Konzessionserteilung maßgeblich sind. Als Kriterien für die Konzessionserteilung und Auswahlkriterien im Sinne des § 20 Abs. 3 kommen dabei insbesondere in Betracht:

1. Preiswerte und zuverlässige Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste, wie sie sich insbesondere auf Grund des Geschäftsplans erwarten läßt;
2. Erfahrung des Antragstellers im Telekommunikationsbereich, insbesondere hinsichtlich der Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste;
3. Finanzstärke und -stabilität des Antragstellers;
4. Qualität, Verbreitung und Verfügbarkeit der angebotenen Fernmeldedienste einschließlich Zeitplan für die Verwirklichung;
5. Konzessionsentgelt nach Maßgabe des Abs. 4.

(4) Die Erteilung der Konzession ist an eine finanzielle Leistung (Konzessionsentgelt) zu binden. Für die Bemessung des Konzessionsentgeltes ist der Wert der Konzession für den Antragsteller unter Beachtung auf die Konzessionsdauer und seine Markteinschätzung, soweit diese plausibel erscheint, maßgeblich. Die vom Antragsteller im Antrag getroffene Bestimmung seiner finanziellen Leistung muß dieser gegen sich gelten lassen; ihm darf aber auch kein höherer Betrag vorgeschrieben werden. Das Konzessionsentgelt ist im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(5) Die Behörde kann für die Ausschreibungsunterlagen einen die Erstellungskosten sowie allfällige Portospesen voraussichtlich deckenden Kostenersatz verlangen.

(6) Wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen sind nur zulässig, soweit sich gesetzliche oder für die Republik Österreich verbindliche internationale Vorschriften ändern. Darüber hinaus ist die Behörde berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben oder das Verfahren einzustellen. All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

8860

276. Stück – Ausgegeben am 15. Dezember 1995 – Nr. 821

(7) Die Behörde kann durch Verfahrensordnung einen Zeitpunkt bestimmen, ab dem Änderungen der Anträge nicht mehr zulässig sind. Die Frist des § 73 Abs. 1 AVG endet drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

(8) Unbeschadet des Abs. 4 sowie des § 20 Abs. 5 kann die Konzession Nebenbestimmungen, insbesondere aufschiebende und auflösende Bedingungen, Beginn- und Erfüllungsfristen sowie Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes bestmöglich zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem: Bedingungen im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungen, Nichtuntersagungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsvorschriften; die Festlegung von allenfalls abgestuften Beginn- und Erfüllungsfristen; Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Konzession, wie zB Berichtspflichten, Duldungspflichten, Kontrahierungszwänge, Gerätestandards, höchstzulässige Tarife, Rahmen für Geschäftsbedingungen und Tarifgestaltung, Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Fernmeldediensten; die Leistung angemessener Sicherstellungen, wie zB Bankgarantien, insbesondere zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsinhabers; vom Konzessionsinhaber im Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verpflichtungen zu leistende Zahlungen. Soweit Nebenbestimmungen dem endgültigen Vorbringen eines Konzessionswerbers im Verfahren (Abs. 7) entsprechen, wird angenommen, daß er diesen Nebenbestimmungen zustimmt.

(9) Die angemessenen Planungs-, Sachverständigen- und Beratungskosten zur Vorbereitung und Durchführung der Konzessionsvergabe gelten als Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Sie sind dem erfolgreichen Bewerber im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(10) Wird zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung bereits ein gleichartiger reservierter Dienst erbracht, für den noch kein Konzessionsentgelt (Abs. 4) entrichtet wurde, hat die Behörde dem Erbringer dieses Dienstes ein solches mit Bescheid nachträglich vorzuschreiben. Für die Bemessung gilt Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß.“

Artikel II

§ 20a tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Klestil
Vranitzky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei